



Satzung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
0901 Riepsterhammrich

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 19.10.1992 nachfolgende Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 0901 Riepsterhammrich beschlossen.

§ 1

Anderungsbereich

Der Bebauungsplan 0901 Riepsterhammrich wird dahingehend geändert, daß die Gemeindestraße Im Hammrich in einer Länge von 29 m vor dem bisherigen Wendeplatz jetzt als Wendeplatz festgesetzt ist. Diese Wendeplatzfläche wird ergänzt durch eine Teilfläche des Flurstücks 94/5 und zwar um die an die bisherige Gemeindestraße angrenzende Fläche in 13 m Tiefe. Die ehemalige Fläche des Wendeplatzes wird künftig als Gewerbefläche dargestellt. Hierbei wird analog zu den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan die Baugrenze so um den Wendeplatz herumgezogen, daß sich bei den Flurstücken 94/12, 94/3 und 94/6 ein Abstand zur Verkehrsfläche von 8 m ergibt. Im Bereich des Flurstücks 94/5 wird die Baugrenze in einem Abstand von 3 m zum Wendeplatz festgesetzt. Die Änderung ist in der Planzeichnung, die der Satzung als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 19.10.1992


Bürgermeister




Gemeindedirektor

3.202

rie

Planzeichnungsentwurf

1. vereinfachte Änderung des
des Bebauungsplans

0901 Riepsterhammrich

Flur 15

im Hammrich

$\frac{94}{11}$

$\frac{94}{12}$

13

Wendeplatz neu

Wendeplatz alt

$\frac{94}{5}$

$\frac{94}{3}$

$\frac{94}{6}$

13.0

12.9

16800

" " " "

□ Gewerbegebiet

- - - - - Baugrenze

92





Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt.
Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Ihlow



09. JUL. 2007

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
Im Auftrag
